

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Veterinärwesen (Amtstierarzt)

Mag. Vinzenz Guggenberger

Dolomitenstraße 3

9900 Lienz

04852/6633-6690

bh.lz.veterinaer@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

An alle
Gemeinden im Bezirk Lienz

per E-Mail

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LZ-V-ÜPR/RÄ-1/95-2025

Lienz, 13.02.2025

**Bekämpfung der Schaf- und Ziegenräude im Bezirk Lienz;
Kundmachung 2025**

Kundmachung

Die Schaf- und Ziegenräude ist eine Milbenerkrankung der Schafe und Ziegen, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die betroffenen TierhalterInnen einhergeht. Um wirksame Vorbeugemaßnahmen gegen die Schaf- und Ziegenräude zu treffen, ordnet die Bezirkshauptmannschaft Lienz im Sinne der §§ 23, 24 und 40 des Tierseuchengesetzes, RGBI. Nr. 177/1909 i.d.g.F., Folgendes an:

1. Alle Schafe und Ziegen des Bezirkes Lienz, die auf Almen oder Weiden aufgetrieben werden, und alle Schafe und Ziegen, die zum Zwecke der Alping oder Weidung aus umliegenden Bezirken kommen, müssen vor dem Auftrieb im Frühjahr 2025 einer entsprechenden Räudebehandlung unterzogen werden.

Die Räudebehandlung erfolgt in Form einer Badung in hiezu eigens errichteten Räudebädern unter Aufsicht eines Bademeisters mit dem Badezusatz Sebacil EC 50%, das aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird.

Als Alternative kann die Räudebehandlung mittels Injektion eines Räumittels durch den/die TierarztIn erfolgen. Die Kosten für diese Behandlung sind vom/von der TierbesitzerIn zu tragen. Die tierärztliche Bestätigung (Arzneimittelanwendungsbeleg) ist für Kontrollzwecke aufzubewahren.

2. Die Badezeiten sind mit den BademeisterInnen in der Zeit von Anfang April 2025 bis zum Abschluss des Auftriebes ca. Anfang Juni 2025 zu vereinbaren und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise kundzutun.

3. Im Zuge der Schaf- und Ziegenbadung ist die Kennzeichnung aller Schafe und Ziegen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl.-Nr. II 291/2009 i.d.g.F., zu überprüfen.
4. Die gegen Räude gebadeten Tiere dürfen frühestens 35 Tage nach einer Badung mit Sebacil EC 50% zum Zwecke der Fleischgewinnung geschlachtet werden (Wartezeit!).
Bei einer tierärztlichen Behandlung ist die vom Tierarzt angegebene Wartezeit einzuhalten.
Bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird (Schafmilch-, Ziegenmilchbetriebe), darf Sebacil nicht angewendet werden.
5. BademeisterInnen und TierärztInnen sind verpflichtet, unaufgefordert Bestätigungen (Behandlungsscheine) über die Anzahl der behandelten Schafe und Ziegen auszufolgen. Diese Bestätigungen sind beim Auftrieb von den Schaf- bzw. ZiegenhalterInnen oder deren Beauftragten zu Kontrollzwecken mitzuführen und bei Aufforderung den Kontrollorganen vorzuweisen.
6. Alp- und WeidebesitzerInnen sowie HirtInnen sind verpflichtet, unbehandelte Schafe und Ziegen vom Weidebetrieb fernzuhalten.
7. Tritt trotz dieser Maßnahmen dennoch bei einem Tier Räude auf, so ist gemäß § 17 des Tierseuchengesetzes Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft oder beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin zu erstatten. Erkrankte Tiere sind sofort von der übrigen Herde abzusondern (sofortiger Abtrieb von der Alpe bzw. Weide und getrennte Aufstallung).

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach § 64 des Tierseuchengesetzes geahndet.

Die Bezirkshauptfrau:

iV. Mag. Unterkreuter